



Datum Im März 2001
Zuständig Kurt Fehr
Abteilung Anlagefonds
Telefon direkt +41 31 322 69 16
E-Mail direkt kurt.fehr@ebk.admin.ch
Referenz ZRN303

in Antwort angeben

An

- alle Fondsleitungen
- alle Depotbanken
- alle anlagefondsgesetzlichen Revisionsstellen
- die Treuhand-Kammer
- die Swiss Funds Association SFA
- den Auslandsfondsverband Schweiz

Totalrevision der Verordnung der EBK über die Anlagefonds (AFV-EBK)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidg. Bankenkommission hat an ihrer Sitzung vom 24. Januar 2001 die totalrevidierte Verordnung der EBK über die Anlagefonds (AFV-EBK; SR 951.311.1) verabschiedet. Sie tritt per **1. Mai 2001** in Kraft.

Die AFV-EBK wird Anfang April 2001 in den drei Amtssprachen in der amtlichen Sammlung des Bundesrechts publiziert. Die entsprechenden Texte können u.a. ab der Homepage der Bundeskanzlei (www.bk.admin.ch) unter „Amtliche Sammlung“ bezogen werden. Der Verordnungstext wird zusätzlich auch auf die Homepage der Eidg. Bankenkommission aufgeschaltet (www.ebk.admin.ch).

Die Totalrevision der AFV-EBK hat gewisse Änderungen der bundesrätlichen Verordnung über die Anlagefonds (AFV) bedingt. Diese sind - gemeinsam mit einigen weiteren Neuerungen - per 1. Januar 2001 in Kraft getreten. Die aktuelle Anlagefondsverordnung kann ebenfalls ab der Homepage der Bundeskanzlei unter „Systematische Sammlung“ bezogen werden. Wir weisen an dieser Stelle namentlich auf zwei neue Bestimmungen hin. Einerseits sind Warrants gemäss Art. 36 Abs. 4 AFV neu wie derivative Finanzinstrumente zu behandeln. Andererseits wurde der Geltungsbereich der Risikoverteilungsvorschriften auf flüssige Mittel (ausgenommen Depotbank) und Forderungen gegen Gegenparteien aus Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten ausgedehnt (Art. 36a AFV). Diese Bestimmungen sind unabhängig von einer allenfalls hängigen Änderung des Fondsreglements ab dem **1. Juli 2001** einzuhalten (Art. 87 Abs. 8 AFV).

In der neuen AFV-EBK wird der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten von Grund auf neu geregelt und erstmals das Pensionsgeschäft zugelassen. Die Bestimmungen der Effektenleihe wurden einerseits gestrafft und mit dem ähnlichen Pensionsgeschäft harmonisiert sowie andererseits liberalisiert. So muss die Depotbank nicht mehr zwingend Gegenpartei der Fondsleitung sein, sondern diese kann die Effekten entweder im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen („Principal“) oder aber



einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten treuhänderisch in indirekter Stellvertretung („Agent“) oder in direkter Stellvertretung („Finder“) einem Borger zur Verfügung zu stellen. Ebenfalls neu ist die Bestimmung, wonach Aktien als Sicherheit akzeptiert werden können.

Die Bestimmungen betreffend Buchführung und Jahresrechnung sowie Revision und Revisionsbericht wurden im Lichte einer nunmehr sechsjährigen Erfahrung mit der AFV-EBK sanft überarbeitet. Hier gilt es einen Punkt besonders hervorzuheben. Die Revisionsstelle hat neu zu prüfen, ob die Standesregeln der Swiss Funds Association SFA eingehalten werden (Art. 68 Abs. 2 lit. d AFV-EBKneu). Diese Standesregeln sind somit für sämtliche Fondsleitungen verbindlich, und zwar unabhängig von einer Mitgliedschaft bei der Swiss Funds Association SFA.

Unter die Standesregeln fallen namentlich die Verhaltensregeln für die schweizerische Fondswirtschaft (Code of Conduct) der Swiss Funds Association SFA, welche per 1. Januar 2001 in Kraft traten. Obwohl die Fondsleitungen mit der Umsetzung bis am 31. Dezember 2001 Zeit haben, liegt es in ihrem Interesse, bereits zum jetzigen Zeitpunkt der Revisionsstelle - bspw. im Zusammenhang mit der Revision der Jahresrechnung - den Auftrag zu erteilen, die entsprechenden Prüfungen durchzuführen. Die Fondsleitung gelangt damit in Kenntnis allfälliger Schwachpunkte und kann die zur Behebung derselben nötigen Massnahmen frühzeitig initiieren.

Sämtliche Reglemente schweizerischer Anlagefonds, mit Ausnahme der Immobilienfonds und der Übrigen Fonds mit besonderem Risiko, müssen an die neue AFV-EBK angepasst werden. Die Fondsleitungen und Depotbanken haben dafür bis am **30. April 2002** Zeit (Art. 71 Abs. 1 AFV-EBKneu). Die Swiss Funds Association SFA befasst sich zur Zeit mit der Anpassung ihres Musterreglements für einen schweizerischen Effektenfonds an die neue AFV-EBK. Sieht das angepasste Reglement den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, des Pensionsgeschäfts und/oder der Effektenleihe vor, so hat die Revisionsstelle zu bestätigen, dass die Fondsleitung die gesetzlich verlangten, internen Richtlinien erstellt hat.

Indem wir Sie um Kenntnisnahme bitten, verbleiben wir

mit freundlichen Grüssen

Sekretariat der
EIDG. BANKENKOMMISSION

Romain Marti
Stv. Direktor

Kurt Fehr
Anlagefonds